

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 54/09 B

L 4 KR 1760/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 KR 1995/06 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Januar 2010 durch den Richter
Dr. K r e t s c h m e r als Vorsitzenden, den Richter Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. April 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1943 geborene, bei der beklagten AOK freiwillig versicherte Kläger (selbstständiger Taxiunternehmer) ist mit seinem Begehren, die Beklagte zu verurteilen, ihm vom 1.12.2004 bis zum 16.1.2005, vom 23.3. bis 16.6.2005 und vom 27.7. bis 12.12.2005 Krankengeld zu gewähren, ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat im Wesentlichen ausgeführt: Ein Anspruch auf Krankengeld bestehe nicht, weil der Kläger vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit kein Arbeitseinkommen erzielt habe. Das der Beitragsbemessung zugrunde liegende fiktive Mindesteinkommen sei für die Entstehung des Krankengeldanspruchs unmaßgeblich (Urteil vom 24.4.2009).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf Divergenz zu der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG).

II

- 3 1. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen. Gründe iS von § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG, die eine Revisionszulassung rechtfertigen, werden nicht dargelegt.
- 4 a) Der Kläger macht als Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geltend, das LSG-Urteil weiche vom Urteil des BSG vom 6.11.2008 (*B 1 KR 28/07 R - SozR 4-2500 § 47 Nr 10*) ab. Damit kann er nicht durchdringen. Um eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG darzulegen, müssen nämlich entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in dem herangezogenen höchstrichterlichen Urteil andererseits gegenübergestellt und Ausführungen dazu gemacht werden, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 15 ff, § 160 RdNr 10 ff, jeweils mwN*). Das geschieht nicht. Das Beschwerdevorbringen vom 29.7.2009 enthält darauf bezogen keine hinreichenden Ausführungen. Der Kläger rügt insoweit im Kern nur, das LSG-Urteil beruhe auf einer fehlerhaften Anwendung der Grundsätze aus der Rechtsprechung des BSG. Er verweist dazu darauf, dass er entsprechend dem Urteil des BSG vom 6.11.2008 durch Vorlage eines Schreibens seines Steuerberaters ein gegenüber dem letzten Einkommensteuerbescheid zeitnäheres höheres Einkommen nachgewiesen habe. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dient indessen nicht allgemein dazu, die angezweifelte



sachliche Richtigkeit der Begründung des LSG erneut durch das BSG umfassend überprüfen zu lassen.

- 5 b) Das Eingreifen des Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) wird ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Wer sich auf diesen Grund beruft, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Auch an diesen Voraussetzungen richtet sich das Beschwerdevorbringen nicht aus. Der Kläger beruft sich lediglich auf seine Rechtsauffassung, dass die Versagung von Krankengeld bei negativen Einkünften gegen Art 3 Abs 1 GG in Verbindung mit dem in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Solidaritätsprinzip verstoße. Selbst wenn man unterstellt, dass in dieser Rechtsansicht eine klar formulierte Rechtsfrage enthalten ist, fehlt es an der weiteren Voraussetzung, dass die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage darzulegen ist. Der Kläger setzt sich in keiner Weise mit der die Frage im gegenteiligen Sinne klärenden Position des BSG auseinander (*vgl BSGE 92, 260 = SozR 4-2500 § 47 Nr 1; BSGE 98, 43 = SozR 4-2500 § 47 Nr 7; BSG SozR 4-2500 § 47 Nr 10; BSG, Urteil vom 6.11.2008 - B 1 KR 8/08 R*).
- 6 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

